

## **Verordnung der Bundesregierung**

### **Aufhebbare Einhundertvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –**

#### **A. Zielsetzung**

- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 2000;
- Einführung eines Doppelkontrollverfahrens (Ausfuhrlizenz des Lieferlandes nebst Einfuhrgenehmigung des Empfängerlandes) ohne Höchstmengen gegenüber dem Königreich Kambodscha.

#### **B. Lösung**

Neufassung der Einfuhrliste.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Keine

#### **E. Sonstige Kosten**

Die Änderungen gehen auf unmittelbar geltendes EG-Recht zurück. Mögliche Kosten bzw. Kostenentlastungen für die Wirtschaft und der Bürokratieaufwand bzw. die Entbürokratisierung sind daher rechtlich vorgegeben, jedoch nicht quantifizierbar.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
022 (432) - 651 09 - Ei 137/99

Berlin, den 10. Januar 2000

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste  
– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 31. Dezember 1999 im Bundesanzeiger Nr. 248 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

**Gerhard Schröder**

## **Aufhebbare Einhundertvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –**

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nr. 2 und § 26 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 2 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) und § 5 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefasst worden sind, verordnen die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Ein-

vernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

### **Artikel 1**

Die Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1998 (BAnz. S. 17889), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juli 1999 (BAnz. S. 13613), erhält die Fassung der Anlage.\*)

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

\*) Vom Druck der Anlage wurde abgesehen, da diese bereits am 31. Dezember 1999 im Bundesanzeiger Nr. 248 verkündet worden ist.

Berlin, ... 1999

**Der Bundeskanzler**

**Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie**

## Begründung

### A. Allgemeines

Die 140. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste ist durch Anpassung der Kombinierten Nomenklatur der EG und der hierauf beruhenden Ausgabe 2000 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik erforderlich geworden.

Die Gliederung zahlreicher Warenpositionen musste gegenüber der bis Ende 1999 geltenden Einfuhrliste umgestaltet werden, insbesondere um sektorale Vereinfachungen – resultierend aus dem SLIM-Projekt (Simpler Legislation for the Internal Market) – zu berücksichtigen. In das neue Warenschema sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Spalte 3 und die besonderen Voraussetzungen der Einfuhr, wie Genehmigungs- und Lizenzerfordernisse, in die Spalten 4 und 5 eingearbeitet worden.

Die Europäische Gemeinschaft hat mit dem Königreich Kambodscha ein Abkommen über den Handel mit Textilwaren geschlossen, das mit Wirkung vom 1. August 1999 vorläufig angewandt wird. Das Abkommen sieht für bestimmte Textilwaren die Einführung einer doppelten Kontrolle (Exportlizenz des Lieferlandes nebst Einfuhrgenehmigung des Empfängerlandes) ohne Höchstmengen vor.

Auswirkungen der in der Verordnung aufgeführten Beschränkungen bei den Textilwaren mit Ursprung im Königreich Kambodscha auf Einzelpreise sind nicht zu erwarten.

Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sind daher auch kurzfristig keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Die Verordnung bedingt für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, tendenziell keine Veränderung in Vollzugsaufwand und Kosten, da der Anteil der durch die Einführung des Genehmigungsverfahrens betroffenen Textilwaren an der Gesamteinfuhr sehr gering ist.

### B. Im Einzelnen

Die Einfuhrliste enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

#### Zu Artikel 1

##### 1. Teil III (Warenliste) Anmerkungen

- a) Anmerkung 95 berücksichtigt die Einführung eines Systems der doppelten Kontrolle (Exportlizenz des Lieferlandes nebst Einfuhrgenehmigung des Empfängerlandes) ohne Höchstmengen gemäß Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Kambodscha (vgl. Nummer 2 Buchstabe b).

##### 2. Teil III (Warenliste) im Einzelnen

- a) Bestimmte Warennummern und -bezeichnungen in der Einfuhrliste werden an die Verordnung (EG) Nr. 2204/1999 der Kommission vom 12. Oktober 1999 (Abl. EG Nr. L 278 S. 1) zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif angepasst.
- b) Gemäß Ratsbeschluss vom 12. Juli 1999 (ABl. EG Nr. L 215 S. 1) über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Kambodscha über den Handel mit Textilwaren werden die Warennummern der Textilkategorien 4, 5, 6, 7, 8, 15, 21, 28 und 73 mit dem Einfuhrgenehmigungserfordernis gemäß Anmerkungshinweis 95 gekennzeichnet. Es wird ein System der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen etabliert (vgl. Nummer 1 Buchstabe a).

#### Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.